

**Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und Entscheidungen  
Sitzung vom 17. Oktober 2024 in Straßburg**

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt hiermit die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 17. Oktober 2024 angenommen wurden.

<b>BESCHLÜSSE</b>		
<a href="#">CESNI 2024-II-1</a>	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Ausgabe 2025/1	S. 2
<a href="#">CESNI 2024-II-2</a>	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Ausgabe 2025/1	S. 3
<a href="#">CESNI 2024-II-3</a>	CESNI-Arbeitsprogramm 2025-2027	S. 4
<a href="#">CESNI 2024-II-4</a>	Nichtständige Arbeitsgruppen für technische Vorschriften	S. 5
<a href="#">CESNI 2024-II-5</a>	Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)	S. 12
<a href="#">CESNI 2024-II-6</a>	Änderung des Mandats der Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)	S. 15
<a href="#">CESNI 2024-II-7</a>	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)	S. 18
<a href="#">CESNI 2024-II-8</a>	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)	S. 21
<a href="#">CESNI 2024-II-9</a>	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)	S. 24
<a href="#">CESNI 2024-II-10</a>	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)	S. 27

<b>ENTSCHEIDUNGEN</b>	
-	-

## **Beschluss CESNI 2024-II-1**

### **Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Ausgabe 2025/1**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) 2025/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 1. Januar 2026 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2024-II-2**

### **Europäischer Standard für Binnenschifffahrtsinformationssysteme (ES-RIS), Ausgabe 2025/1**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Europäischen Standards für Binnenschifffahrtsinformationssysteme (ES-RIS) 2025/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI spätestens den 1. Januar 2026 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

**Beschluss CESNI 2024-II-3**  
**CESNI-Arbeitsprogramm 2025-2027**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von dem Sekretariat der ZKR und DG MOVE vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien ab 2022,

beschließt die Annahme seines Arbeitsprogramms 2025-2027,

verpflichtet sich, dieses Arbeitsprogramm anzupassen, wenn sich dies im Hinblick auf die jeweiligen Regelwerke der Europäischen Union und der ZKR als notwendig erweisen sollte.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2024-II-4**

### **Nichtständige Arbeitsgruppen für technische Vorschriften**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

gestützt auf seine Beschlüsse 2017-III-1, 2018-I-2, 2020-I-1 und 2021-II-1,

beschließt, auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT)

- die Auflösung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/ELEC);
- die Aktualisierung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für alternative Brennstoffe an Bord von Binnenschiffen (ehemals für Brennstoffzellen) (CESNI/PT/FC) gemäß Anlage 1;
- die Aktualisierung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für die Übergangsbestimmungen der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT/DT) gemäß Anlage 2;
- die Aktualisierung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für das neue Muster des Binnenschiffszeugnisses (CESNI/PT/MOD) gemäß Anlage 3.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

### **Anlagen**

## Anlage 1 zum Beschluss CESNI 2024-II-4

### **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für alternative Brennstoffe an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/FC)**

#### **1. Arbeitsauftrag**

Das Arbeitsprogramm 2022-2024 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Ausarbeitung von Anforderungen für die Nutzung alternativer Brennstoffe auf Binnenschiffen“ (PT-1).

Ziel ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Binnenschiffe, auf denen alternative Brennstoffe als Schiffsantrieb oder Bordstromversorgung eingesetzt werden, zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC den Auftrag, einen Entwurf für technische Vorschriften für den Einsatz alternativer Brennstoffe an Bord von Binnenschiffen, einschließlich der Bunkerung, Lagerung, Verteilung und Aufbereitung geeigneter Primärbrennstoffe, zu erstellen. Die Entwicklung von Anforderungen an den Schiffsbetrieb oder die Ausbildung der Besatzung ist nicht Teil des Auftrags.

Der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird die Aufgabe übertragen,

- die Vorschriften für die Verwendung von komprimiertem Wasserstoff in Verbrennungsmotoren auszuarbeiten;
- die Vorschriften für die Speicherung und Verwendung von komprimiertem Erdgas, flüssige organische Wasserstoffträger (LOHC) und Ammoniak als Brennstoff auszuarbeiten, nachdem die Erfahrung mit einem Pilotschiff vorliegt;
- alle Änderungen der Vorschriften des ES-TRIN auszuarbeiten, die aufgrund der von den Delegationen und dem Gewerbe gesammelten Erfahrungen erforderlich sind.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird sich bei der Erfüllung ihres Auftrags auf einen Vorentwurf für technischen Vorschriften stützen, der von den Delegationen ausgearbeitet wurde, aber auch auf die Erfahrungen, die in den verschiedenen Staaten mit Pilotprojekten für Schiffe gesammelt wurden.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

#### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC setzt sich wie folgt zusammen:

Deutschland  
Österreich  
Belgien  
Frankreich  
Niederlande  
Schweiz  
GERC  
EBU/ESO  
EUROMOT  
Sea Europe  
Hydrogen Europe  
CEN-CENELEC  
Europäische Kommission

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2025-2027 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in ES-TRIN 2027/1 und ES-TRIN 2029/1.

### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

7 Sitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für den Zeitraum 2025-2027 vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

### **6. Unterstützung durch das Sekretariat**

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen des CESNI zur Verfügung gestellt.

## Anlage 2 zum Beschluss CESNI 2024-II-4

### **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für die Übergangsbestimmungen der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT/DT)**

#### **1. Arbeitsauftrag**

Das Arbeitsprogramm 2025-2027 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Überprüfung und Vereinfachung der Übergangsbestimmungen für bestehende Schiffe mit Unterstützung einer nichtständigen Arbeitsgruppe“ (PT-11).

Ziel ist es, die Überarbeitung der Übergangsbestimmungen in den Kapiteln 32 und 33 des ES-TRIN sowie des jeweils zugehörigen Rechtsrahmens vorzubereiten, um die Anwendung des ES-TRIN auf bestehende Schiffe zu vereinfachen (z. B. Zusammenfassung aller Übergangsbestimmungen in einer einzigen Tabelle). Diese Arbeit muss in Übereinstimmung mit den von der Arbeitsgruppe CESNI/PT festgelegten Grundsätzen erfolgen (siehe CESNI/PT (22) 14 rev. 2).

Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Arbeit im Zeitraum 2022-2024 hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT den Auftrag, den Änderungsentwurf der Kapitel 32 und 33 des ES-TRIN fertigzustellen und die Auswirkungen dieser Änderungen zu bewerten. Außerdem muss die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT ein Instrument entwickeln, das den Untersuchungskommissionen hilft, den Ablauf der Übergangsbestimmungen zu verfolgen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

#### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT setzt sich wie folgt zusammen:

Österreich  
Belgien  
Kroatien  
Frankreich  
Deutschland  
Niederlande  
Schweiz  
EBU/ESO

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

#### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2025-2026 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in ES-TRIN 2027/1.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

3 Sitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für den Zeitraum 2025-2026 vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.



## **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

## **6. Unterstützung durch das Sekretariat**

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

## **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen von CESNI zur Verfügung gestellt.

## Anlage 3 zum Beschluss CESNI 2024-II-4

### Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für das neue Muster des Binnenschiffszeugnisses (CESNI/PT/MOD)

#### 1. Arbeitsauftrag

Das Arbeitsprogramm 2022-2024 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Ausarbeitung einer neuen Vorlage für das Binnenschiffszeugnis und der entsprechenden ESI-Anweisung“ (PT-10).

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten und der von der Arbeitsgruppe CESNI/PT gebilligten Grundsätze (CESNI/PT (20) 46 rev. 1 und CESNI/PT (21)m 22, Punkt 7) sowie der von der Gruppe der Freiwilligen geleisteten Arbeit hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD Folgendes erarbeitet:

- einen Vorschlag für die in das neue Zeugnismuster aufzunehmenden Datenfelder;
- einen Vorschlag für ein neues Zeugnismuster (Datenfelder und Formatierung).

Für den Zeitraum 2025-2027 hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD folgenden Auftrag:

- den Vorschlag für ein neues Muster für das Binnenschiffszeugnis unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Arbeitsgruppe CESNI/PT zu überarbeiten;
- einen Workshop zu organisieren, um die Meinung anderer Stakeholder (z. B. Gewerbe und Wasserschutzpolizei) einzuholen, mögliche Anpassungen zu identifizieren und die Akzeptanz des neuen Zeugnismusters zu verbessern;
- den Vorschlag für ein neues Muster für das Binnenschiffszeugnis unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus dem Workshop fertigzustellen
- die entsprechende Dienstanweisung (ESI) vorzubereiten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

#### 2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT setzt sich wie folgt zusammen:

Österreich

Belgien

Bulgarien

Kroatien

Frankreich

Deutschland

Niederlande

Schweiz

GERC

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

#### 3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2025-2027 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in ES-TRIN 2027/1 oder ersatzweise 2029/1.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

5 Präsenzsitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für 2025-2026 vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

#### **6. Unterstützung durch das Sekretariat**

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.

## **Beschluss CESNI 2024-II-5**

### **Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

unter Hinweis auf Beschluss CESNI 2019-I-1 und 2021-II-2,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Anlage**

## Anlage zum Beschluss CESNI 2024-II-5

### Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)

#### 1. Auftrag

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM ist es, die Vorentwürfe der Standards für Qualitätsmanagement zu erarbeiten sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten durchzuführen. Dies umfasst insbesondere die Standards, die in den Aufgaben 1 bis 5, 7 bis 9 und 14 bis 22 des CESNI-Arbeitsprogramms 2025-2027 genannt sind, das gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossen wurde (Beschluss CESNI 2024-II-3).

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

#### 2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM setzt sich wie folgt zusammen:

##### Nationale Sachverständige

Österreich  
Belgien  
Tschechische Republik  
Frankreich  
Deutschland  
Luxemburg  
Niederlande  
Slowakei  
Schweiz

##### Flusskommissionen

Donaukommission

##### Anerkannte Verbände

IWT Platform  
ETF  
EDINNA

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

#### 3. Arbeitsplanung

Für die Erfüllung ihres Auftrags steht der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement ein Zeitraum von drei Jahren (2025-2027) zur Verfügung. Sie berücksichtigt bei ihrer Arbeit die in diesem CESNI-Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf eintägige Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2025-2027) vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen dürfen von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

#### **6. Unterstützung des Sekretariats**

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI in englischer Sprache.

## **Beschluss CESNI 2024-II-6**

### **Änderung des Mandats der Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

unter Hinweis auf Beschluss CESNI 2019-I-2 und 2021-II-3,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Anlage**

## Anlage zum Beschluss CESNI 2024-II-6

### Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)

#### 1. Auftrag

Auftrag der Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew ist es, die Arbeiten zu Besatzungsfragen entsprechend dem gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossenen mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2025-2027 und insbesondere den Aufgaben 10 bis 12 dieses Arbeitsprogramms durchzuführen (Beschluss CESNI 2024-II-3).

Die Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

#### 2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew setzt sich wie folgt zusammen:

##### Nationale Sachverständige

Österreich  
Belgien  
Tschechische Republik  
Frankreich  
Deutschland  
Luxemburg  
Niederlande  
Slowakei  
Schweiz

##### Flusskommissionen

Donaukommission

##### Anerkannte Verbände

IWT Platform  
ETF

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

#### 3. Arbeitsplanung

Für die Erfüllung ihres Auftrags steht der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften ein Zeitraum von drei Jahren (2025-2027) zur Verfügung. Dabei hat sie die im CESNI-Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten zu beachten.



#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf eintägige Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2025-2027) vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen dürfen von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

#### **6. Unterstützung des Sekretariats**

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI in englischer Sprache.

## **Beschluss CESNI 2024-II-7**

### **Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Anlage**

## **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)**

### **1. Auftrag**

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/ERI) bestehen darin:

- Vorschläge für die Überarbeitung von ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf die **Systeme für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt** (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2025-2027 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationssysteme (RIS), insbesondere in Bezug auf elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten, auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt
- Erarbeitung von Vorschlägen, Analysen für andere im Arbeitsprogramm enthaltene Aufgaben auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der elektronischen Meldungen in der Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit dem Beschluss 2019-II-7 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-15 verlängert wurde, als Mitglieder der mit diesem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI ordnungsgemäß zu unterrichten.

Mindestens einmal im Jahr wird die Zusammensetzung der Gruppe aktualisiert und der Arbeitsgruppe CESNI/TI zur Information weitergeleitet.

### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2025 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms Ende 2027 abschließen.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Für 2025 bis 2027 sind zehn Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI Bericht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzender der mit dem Beschluss 2019-II-7 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-5 verlängert wurde, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses automatisch wieder ernannt.

#### **6. Unterstützung des Sekretariats**

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

## **Beschluss CESNI 2024-II-8**

### **Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Anlage**

## Anlage zum Beschluss CESNI 2024-II-8

### **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)**

#### **1. Auftrag**

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein **System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen** (CESNI/TI/Inland ECDIS) bestehen darin:

- Vorschläge für die Überarbeitung von ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf **Systeme zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen** (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2025-2027 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschiffahrtswartungsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten, auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS
- Erarbeitung von Vorschlägen, Analysen für andere im Arbeitsprogramm enthaltene Aufgaben auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus und arbeitet mit der Inland ENC Harmonisierungsgruppe (Inland Electronic Navigational Charts Harmonization Group - IEHG) und der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) zusammen.

#### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere Inland ECDIS zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit dem Beschluss 2019-II-6 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-4 verlängert wurde, als Mitglieder der mit diesem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS ordnungsgemäß zu unterrichten.

Mindestens einmal im Jahr wird die Zusammensetzung der Gruppe aktualisiert und der Arbeitsgruppe CESNI/TI zur Information weitergeleitet.

#### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2025 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms Ende 2027 abschließen.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Für 2025 bis 2027 sind zehn Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS Bericht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der mit dem Beschluss 2019-II-6 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-4 verlängert wurde, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses automatisch wieder ernannt.

#### **6. Unterstützung des Sekretariats**

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

## **Beschluss CESNI 2024-II-9**

### **Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Anlage**



## Anlage zum Beschluss CESNI 2024-II-9

### **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)**

#### **1. Auftrag**

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe **für Nachrichten für die Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/NtS) bestehen darin:

- Vorschläge für die Überarbeitung von ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf die **Nachrichten für die Binnenschifffahrt** beziehen (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2025-2027 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Nachrichten für die Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten, auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Nachrichten für die Binnenschifffahrt
- Erarbeitung von Vorschlägen, Analysen für andere im Arbeitsprogramm enthaltene Aufgaben auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

#### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der Nachrichten für die Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit dem Beschluss 2019-II-9 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-7 verlängert wurde, als Mitglieder der mit diesem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS ordnungsgemäß zu unterrichten.

Mindestens einmal im Jahr wird die Zusammensetzung der Gruppe aktualisiert und der Arbeitsgruppe CESNI/TI zur Information weitergeleitet.

#### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2025 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms Ende 2027 abschließen.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Für 2025 bis 2027 sind zehn Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS Bericht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der mit dem Beschluss 2019-II-9 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-7 verlängert wurde, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses automatisch wieder ernannt.

#### **6. Unterstützung des Sekretariats**

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

## **Beschluss CESNI 2024-II-10**

### **Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Anlage zum Beschluss CESNI 2024-II-10

### **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)**

#### **1. Auftrag**

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/VTT) bestehen darin:

- Vorschläge für die Überarbeitung von ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf die **Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt** beziehen (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2025-2027 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten, auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt
- Erarbeitung von Vorschlägen, Analysen für andere im Arbeitsprogramm enthaltene Aufgaben auf Antrag der Arbeitsgruppe CESNI/TI.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

#### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit dem Beschluss 2019-II-8 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT, deren Mandat durch den Beschluss 2021-II-6 verlängert wurde, als Mitglieder der mit diesem Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT ordnungsgemäß zu unterrichten.

Mindestens einmal im Jahr wird die Zusammensetzung der Gruppe aktualisiert und der Arbeitsgruppe CESNI/TI zur Information weitergeleitet.

#### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2025 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms Ende 2027 abschließen.

#### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Für 2025 bis 2027 sind zehn Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

#### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT Bericht.

Der Vorsitzende der mit dem Beschluss 2019-II-8 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT, deren Mandat mit dem Beschluss 2021-II-6 verlängert wurde, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses automatisch wieder ernannt.

#### **6. Unterstützung des Sekretariats**

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

#### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

\*\*\*